

SATZUNG

Satzung vom 27.02.2023

1. Name und Sitz

a. Der am 11.02.2023 gegründete Verein führt den Namen Mirame Arts

b. Der Sitz ist Gütersloh.

c. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

2. Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind die Förderung

- der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Volksbildung und der
- Wissenschaft und Forschung

- jeweils auch im Ausland.

Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Volksbildung und der Wissenschaft und Forschung erfolgt die Krankheiten Myalgische Enzephalomyelitis/Chronic Fatigue Syndrome (ME/CFS) und Long Covid betreffend.

Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere wie folgt:

a. Erzeugen von Inhalten über ME/CFS und Long Covid in jeglicher Gestaltungsform (z.B. Bild, Text, Film, Grafik) selbst oder durch Dritte und Verwertung der Inhalte auf jegliche Art und Weise, insbesondere durch Verbreiten und/oder öffentliche Wiedergabe, zum Zwecke der Aufklärung der Öffentlichkeit über die medizinischen, sozialen und makroökonomischen Folgen der Krankheiten ME/CFS und Long Covid.

b. Erzeugen von Inhalten über ME/CFS und Long Covid in jeglicher Gestaltungsform (z.B. Bild, Text, Film, Grafik) selbst oder durch Dritte und Verwertung der Inhalte auf jegliche Art und Weise, insbesondere durch Verbreiten und/oder öffentliche Wiedergabe sowie Rechteeinräumung an den Inhalten und/oder Rechteeinräumung von sich bereits im Vereinsvermögen befindlicher Inhalte für die geeignete Öffentlichkeitsarbeit

aa. für universitäre Forschungsprojekte wie Studien und sonstige Forschungsvorhaben;

bb. für andere gemeinnützige Organisationen, wie Patientenorganisationen, medizinische Versorgungszentren, Stiftungen oder Berufsgenossenschaften;

cc. zur Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften.

3. Gemeinnützigkeit

a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d. Erfolgen Zuwendungen an andere Körperschaften, hat der Verein sicherzustellen, dass diese nur zu gemeinnützigen und der Satzung entsprechenden Zwecke genutzt werden.

e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die ihnen in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind.

g. Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke in eigener Trägerschaft verfolgen und als Förderkörperschaft oder als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig werden. Wirkt der Verein als Förderkörperschaft oder als Mittelbeschaffungskörperschaft, werden die eigenen Mittel des Vereins oder die durch den Verein beschafften Mittel einer anderen Körperschaft für die Verwirklichung dieser der Satzung entsprechenden steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung gestellt.

e. Bei der Förderung von in Ziffer 2 aufgeführten Projekte anderer Einrichtungen darf die Gesellschaft ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, ausländische Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke lizenzieren und weitergeben.

f. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur nach vorheriger Prüfung der aktuellen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, der Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Empfänger der Fördermittel, in der dieser erklärt, die Mittel wie vorgegeben gemeinnützigkeitsrechtskonform zu verwenden (Verwendungsvereinbarung) und sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

a. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

aa. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zu dem in Ziffer 2 genannten Zwecken bekennt, an der Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben aktiv oder in sonstiger Weise mitwirkt und die übrigen Regelungen der Satzung beachtet.

bb. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.

b. Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen.

c. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Fördermitglieder werden mit Abgabe ihrer Beitrittserklärung Mitglieder des Vereins.

d. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Vereinsauflösung.

e. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Kann dem kündigenden Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zu diesem Termin nicht zugemutet werden, ist ausnahmsweise auch ein fristloser Austritt unter Angabe des Grundes möglich. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Erkennt der Vorstand den Grund nicht an, wirkt der Austritt jedenfalls zum Schluss des Kalenderjahres.

f. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Wichtige Gründe sind zum Beispiel vereinschädigendes Verhalten, Nichtentrichtung des Jahresbeitrages, sofern der Rückstand zeitlich ein Jahr beträgt, oder die Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten.

e. Der Ausschluss ist gegenüber dem ordentlichen Mitglied schriftlich vom stimmführenden Vorsitzenden zu erklären. Der Ausschluss des Fördermitglieds erfolgt durch Streichung von der Mitgliederliste.

f. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen ordentlichen Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Ausschluss einzureichen und muss begründet werden.

g. Endet die Mitgliedschaft, so besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Jedes Mitglied hat sich satzungskonform zu verhalten und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

b. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern. Eine zweckmäßige Mitarbeit ist im Einzelfall auch ohne Mitgliedschaft möglich.

- c. Jedes Mitglied darf an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- d. Jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei Mitgliederversammlungen.
- e. Abwesende ordentliche Mitglieder können von ihrem Wahlrecht durch Briefwahl oder vergleichbare elektronische Form Gebrauch machen.

7. Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestimmt. Zu zahlende Beiträge gelten für das ganze Jahr und sind nicht, auch nicht im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss, rückzahlbar. Die Beiträge kommen dem allgemeinen Vereinsvermögen zugute und dienen der Finanzierung von Betrieb und Projekten des Vereins i.S.d. Ziffer 2. Einzelnachweise werden nicht erteilt.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Ausschüsse

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden.

a. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

b. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen schriftlich. Diese Sitzungen können auch per Telekommunikation oder Telemedien stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlusssitzung teilnehmen. Zu einer Sitzung lädt einer der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Einladung soll eine Tagesordnung enthalten und kann per einfacher Email erfolgen.

c. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

d. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bestellung ist nur aus wichtigem Grund widerruflich. Sie endet im Übrigen durch Amtsniederlegung oder Tod des

jeweiligen Mitgliedes des Vorstandes. Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und bedarf keiner Begründung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so wird mit der Frist von sechs Wochen durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ein neues Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene wählt.

e. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §§ 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Produktionskosten, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

10. Die Mitgliederversammlung

a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

b. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

c. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben. Der Grundsatz der geheimen Wahl wird durch Nutzung entsprechender Software sichergestellt.

d. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).

e. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, ist der/die stellvertretende Vorsitzende Versammlungsleiter/in. Ist auch diese/r verhindert, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.

f. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

g. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

h. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung, des Vorstands oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

i. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

j. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen ordentlichen Mitglied
- b) vom Vorstand

k. Anträge, z.B. auf Änderung der Tagesordnung, müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

11. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

a. Der Verein kann mit einfacher Mehrheit abgegebener gültiger Stimmen der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

b. Liquidatoren sind die beiden Vorsitzenden. Fällt ein Vorsitzender aus, so ist der andere Vorsitzende alleiniger Liquidator. Fällt auch dieser aus, so ist ein Liquidator von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

c. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

d. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Dieser gemeinnützige Zweck soll mindestens einem der Zwecke dieser Satzung entsprechen.

12. Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.02.2023 beschlossen und verabschiedet worden.

Gütersloh, den 27.02.2023